Eingebracht von: Krumböck, Michael

Eingebracht am: 18.04.2021

Stellungnahme zum Ministerialentwurf 95/ME XXVII. GP, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird – Teil 1

1. Status quo

Gemäß Art 20 Abs 4 B-VG sind Verwaltungsorgane zur Erteilung von Auskünften über die Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches verpflichtet. Konkretisiert wird diese Auskunftspflicht aktuell in dem Auskunftspflichtgesetz des Bundes und dem der Bundesländer. Zusätzlich ergibt sich auch aus Art 10 EMRK (Grundrecht der Meinungsfreiheit) ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Erteilung von Informationen durch öffentliche Behörden. Gleichzeitig steht der Auskunftspflicht jedoch neben dem Datenschutz und sonstigen Verschwiegenheitsverpflichtungen auch insbesondere die sogenannte Amtsverschwiegenheit (Art 20 Abs 3 B-VG) entgegen. [Berka, Verfassungsrecht – Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium⁷ (2018) Rz 671 ff.]

2. Problem am status quo

Für eine Demokratie ist es unabdinglich, dass das staatliche Handeln transparent gestaltet wird. Politische Partizipation ist erst dann sinnvoll möglich, wenn man sich allumfassend über das Wirken von Amtsträger:innen informieren kann. Dennoch ist Österreich wohl die letzte Demokratie Europas, in der das Amtsgeheimnis noch in der Verfassung steht und es ist das einzige Land der EU, in dem den Bürger:innen kein Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Verwaltung eingeräumt wird. [Vgl Barth/Ennöckl, "Ein Volk, das sich selbst regieren will, muss sich bewaffnen mit der Macht des Wissens..." - Plädoyer für ein Informationsfreiheitsgesetz, wie Alfred Noll es gefordert hat, JRP 2019, 176 (178 f).] Zudem rangiert Österreich beim "Right to Information"-Rating seit fast 10 Jahren in Folge auf dem letzten Platz (von 128 teilnehmenden Staaten). [Siehe https://www.rti-rating.org/ (Stand 14. 4. 2021).] Gründe dafür sind insbesondere eine mitunter völlig übertriebene Vorstellung vom Umfang der Geheimhaltungspflichten seitens eines Großteils der Amtsträger:innen. Regelmäßig werden das verfassungsrechtlich verankerte Amtsgeheimnis sowie die ebenfalls sehr umfangreichen Ausnahmegründe in den Auskunftspflichtgesetzen von den Behörden bis heute als Scheinbegründung herangezogen. [Vgl Barth/Ennöckl, JRP 2019, 182.] Dies spiegelt auch die Erfahrungswerte des VGT wieder, so ging der gewonnene Informationsgehalt bisheriger Auskunftsbegehren quasi gegen Null.

3. Stellungnahme des VGT

Auf Grund der obigen Ausführungen begrüßt der VGT daher grundsätzlich die im Ministerialentwurf 95/ME XXVII. GP geplante Abschaffung des Amtsgeheimnisses bzw der Amtsverschwiegenheit und die gleichzeitige Schaffung eines einklagbaren Rechts auf Informationsfreiheit. Dennoch gibt es auch noch Kritikpunkte bzw Verbesserungspotenzial:

→ Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes Art 20 Abs 3 und 4 und Art 22a:

Diese Änderung ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Ein verfassungsgesetzlich geregeltes Amtsgeheimnis ist längst nicht mehr zeitgerecht. Besonders begrüßenswert ist es, dass es von nun an nicht mehr nur ein Recht auf Auskunft geben soll, sondern auch einen ausdrücklich geregelten direkten Zugang zu Dokumenten und Akten. Dies stärkt nicht nur die Rechte von Antragssteller:innen, sondern stellt es auch eine massive Aufwandserleichterung für die auskunftspflichtigen Behörden dar. Ebenfalls positiv hervorzuheben ist, dass nun zukünftig auch ein Auskunftsrecht gegenüber allen der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen bestehen soll. Und weiters, dass zukünftig nun auch die Organe der Gesetzgebung zur Auskunft verpflichtet sein sollen.

\rightarrow IFG § 2 und § 4:

Es ist nicht ganz nachvollziehbar, warum die Legaldefinition des § 2 Abs 1 IFG darauf abstellt, dass die Informationen "einem amtlichen oder unternehmerischen Zweck dienen" und "im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Anstalt, einer Stiftung oder eines Fonds oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung" sein muss. Es ist nicht auszuschließen, dass eine Aufzeichnung/Information bei einer Behörde befindlich ist, die Behörde jedoch (fälschlicherweise?) die Ansicht vertritt, dass die Information nicht in ihrem Wirkungsbereich liegt und somit schon mal gar keine Information im Sinne des IFG darstellt. Es wird somit de facto ein weiterer Ausnahmegrund geschaffen, der zu Behördenwillkür führen könnte, jedoch keinen erkennbaren Mehrwert (als Ergänzung zu den eigentlichen Ausnahmegründen des § 6 IFG) darstellt. Eine Information kann und soll nicht nur dann eine Information im Sinne des IFG sein, wenn sich die Behörde auch zuständig fühlt. Auch könnte dies in der Praxis dazu führen, dass sich unterschiedliche Behörden gegenseitig eine Zuständigkeit "zuschieben" und den Antragsteller:innen dadurch nur der umständliche und zeitaufwendige Weg zu den Verwaltungsgerichten bleibt, obwohl die benötigte Information bei jeder dieser Behörden aufliegen würde. Eine Streichung der erwähnten Passagen aus dem Gesetzestext wird daher angeraten. Ansonsten ist es jedoch durchaus begrüßenswert, dass gewisse Informationen automatisch veröffentlicht werden müssen. Fraglich ist jedoch weiter ob die Schwellen, ab denen eine Veröffentlichung automatisch erfolgen muss, nicht zu hoch angesetzt werden, insbesondere in Bezug auf die 100.000 € Grenze. Insbesondere da es im Einzelfall ein Leichtes für die Behörde wäre, etwa einen Vertrag über 190.000 € auf zwei Verträge zu je 95.000 €

aufzusplitten, wonach es sich im Anschluss um keine "Information von allgemeinem Interesse" mehr handeln würde. Wäre die Grenze niedriger angesetzt, etwa bei 10.000 €, wäre dies zwar grundsätzlich nach wie vor möglich, jedoch in der Praxis bereits deutlich schwieriger umzusetzen. Auch sollte dringend noch bei der Durchsetzung von Veröffentlichungspflichten nachgeschärft werden, da im Moment noch unklar ist, wie man solche Veröffentlichungen erzwingen kann, sollten sich die Behörden nicht an die Veröffentlichungspflicht halten.

\rightarrow IFG § 6:

Begrüßenswert ist § 6 Abs 2 IFG, da dadurch ausdrücklich festgehalten wird, dass nur jene Teile der Information auf die ein Geheimhaltungsgrund zutreffend ist nicht zugänglich gemacht werden dürfen, nicht jedoch aber deshalb gleich die gesamte Information. Weniger positiv ist jedoch der Umstand, dass es sich bei den Unterpunkten stellenweise lediglich um "demonstrative" Aufzählungen handeln dürfte. Argument: "insbesondere". Die Ausnahmegründe sollten nach Ansicht des VGT jedoch vollumfänglich "taxativ" geregelt werden, also auch in Bezug auf die einzelnen Unterpunkte.

\rightarrow IFG § 8:

Zwar würde eine Maximalfrist zur Auskunftserteilung von vier Wochen eine deutliche Verbesserung zum status quo darstellen, dennoch wäre eine solche Frist deutlich zu lange. Auch im internationalen/europäischen Vergleich wäre eine solche Frist unüblich lang. So haben auch auf EU-Ebene die Behörden lediglich 15 Tage Zeit, in anderen Staaten beträgt die Frist eine Woche, in Estland etwa lediglich fünf Arbeitstage. [Vgl Marchart, Diesmal soll das Amtsgeheimnis fallen

https://www.derstandard.at/story/2000117893280/diesmal-soll-das-amtsgeheimnis-fallen (abgefragt am 14. 4. 2021).] Auch in Österreich wäre somit eine deutlich kürzere Maximalfrist angemessen und wie der Blick in andere Länder zeigt, wäre eine Auskunftserteilung binnen kürzerer Zeit für die Behörden auch jedenfalls bewältigbar. Gleiches muss natürlich auch für die Fristverlängerung im § 8 Abs 2 IFG gelten. Denkbar wäre etwa eine grundsätzliche Maximalfrist von 2 Wochen mit der Option einer Verlängerung um weitere 2 Wochen, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist. Zudem sollte die Fristverlängerungsmitteilung des § 8 Abs 2 IFG zwingend mittels Bescheid erfolgen müssen, damit diese auch eigenständig vor dem zuständigen Verwaltungsgericht bekämpft werden kann. Diese Pflicht zur Bescheiderledigung sollte nach Ansicht des VGT ausdrücklich aus dem Gesetzestext hervorgehen.

Bitte beachten Sie auch Teil 2 dieser Stellungnahme, der aufgrund der Begrenzung auf 10.000

Zeichen gesondert hochgeladen werden musste.

Verein gegen Tierfabriken (ZVR: 837615029)

A-1120 Wien, Meidlinger Hauptstraße 63/6

Telefon: +43 (0)1 9291498

Telefax: +43 (0)1 9291498-2

vgt@vgt.at